

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Ausschuss für die Rechte des Kindes

CRC/C/GC/17, 17.04.2013

Allgemeine Bemerkung Nr. 17 (2013) über das Recht des Kindes auf Ruhe, Freizeit, Spiel, Erholung, kulturelles Leben und Kunst (Art. 31)

– nichtamtliche Übersetzung des englischen Originals –



bundes
arbeits
gemeinschaft

kommunale
kinderinteressen
vertretungen

Verein zur Umsetzung der Rechte
des Kindes auf kommunaler Ebene

Über diese Übersetzung

Diese Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 17 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes wurde von der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunale Kinderinteressenvertretungen – Verein zur Umsetzung der Rechte des Kindes auf kommunaler Ebene e.V. (kurz BAG Kinderinteressen e.V.) – in Kooperation mit dem Frankfurter Kinderbüro erstellt.

Die BAG Kinderinteressen e.V. verfolgt das Ziel, Kinderinteressen und Kinderrechte auf der kommunalen Ebene zu stärken, die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen und die Rahmen- und Arbeitsbedingungen von Kinderinteressenvertretungen in den Kommunen zu verbessern. Die Mitglieder der BAG Kinderinteressen e.V. kommen aus dem Bereich der kommunalen Kinderinteressenvertretungen aus ganz Deutschland.

Das Frankfurter Kinderbüro ist die kommunale Kinderinteressenvertretung der Stadt Frankfurt.

Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei unserer Übersetzerin, Birgit Lamerz-Beckschäfer, und bei Judith Striek für ihre Mitarbeit in der redaktionellen Bearbeitung der Übersetzung.

Wir freuen uns, allen Interessierten den englischsprachigen Originaltext der Allgemeinen Bemerkung Nr. 17 des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes hier in deutscher Sprache an die Hand zu geben, damit Kinder und Jugendliche besser zu ihren Rechten kommen können.

Frankfurt am Main, März 2022



**Übereinkommen über
die Rechte des Kindes**

Verteiler: Allgemein
17. April 2013

Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte des Kindes

**Allgemeine Bemerkung Nr. 17 (2013) über
das Recht des Kindes auf Ruhe, Freizeit, Spiel, Erholung,
kulturelles Leben und Kunst (Art. 31)***

* Vom Ausschuss bei seiner 62. Tagung (14. Januar – 1. Februar 2013) verabschiedet.

Inhalt

	<i>Paragrafen</i>	<i>Seite</i>
I. Einleitung	1-6	3
II. Zielsetzungen.....	7	4
III. Bedeutung von Artikel 31 für das Leben von Kindern.....	8-13	4
IV. Rechtliche Analyse von Artikel 31	14-15	7
A. Artikel 31 Absatz 1	14	7
B. Artikel 31 Absatz 2.....	15	9
V. Artikel 31 im erweiterten Kontext der Konvention.....	16-31	10
A. Verknüpfung mit den Allgemeinen Grundsätzen der Konvention.....	16-19	10
B. Verknüpfung mit anderen relevanten Rechten	20-31	12
VI. Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Artikel 31 schaffen.....	32-47	15
A. Faktoren einer optimalen Umgebung.....	32	15
B. Herausforderungen die bei der Umsetzung von Artikel 31 aufgegriffen werden sollten.....	33-47	16
VII. Kinder, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, um ihre Rechte nach Artikel 31 zu verwirklichen.....	48-53	22
VIII. Verpflichtungen der Vertragsstaaten	54-59	26
IX. Verbreitung.....	60-61	35

I. Einleitung

1. Die Bedeutung von Spiel und Erholung im Leben eines jeden Kindes ist seit langem von der internationalen Gemeinschaft anerkannt, nachgewiesen ermaßen durch die Verkündung in der Erklärung über die Rechte des Kindes (1959): "Das Kind soll alle Möglichkeiten zum Spiel und zur Erholung haben ...; die Gesellschaft und die öffentlichen Stellen bemühen sich, die Durchsetzung dieses Rechts zu fördern" (Art. 7). Diese Erklärung wurde untermauert durch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (das Übereinkommen) von 1989. Artikel 31 des Übereinkommens erklärt ausdrücklich; "Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben."
2. Aufgrund seiner Überprüfung der Umsetzung der Rechte des Übereinkommens ist der Ausschuss allerdings besorgt über die geringe Anerkennung, die die Staaten den Rechten aus Artikel 31 beimessen. Eine geringe Wertschätzung ihrer Bedeutung im Leben der Kinder resultiert in einem Mangel an Investitionen in angemessene Maßnahmen, in schwachen oder nicht vorhandenen Schutzvorschriften und der Unsichtbarkeit von Kindern in nationalen und lokalen Plänen. Wenn Investitionen getätigt werden, geschieht das in durch die Bereitstellung von strukturierten und organisierten Aktivitäten, aber genauso wichtig wäre es, Zeit und Raum zu schaffen, wo sich Kinder dem spontanen Spiel, Erholung und Ausleben ihrer Kreativität widmen können. Die gesellschaftliche Einstellung, die diese Aktivitäten unterstützt und fördert, sollte unterstützt werden.
3. Der Ausschuss ist besonders besorgt über die Schwierigkeiten, mit denen bestimmte Gruppen von Kindern in Bezug auf den Genuss und die Gleichstellungsbedingungen der in Artikel 31 definierten Rechte konfrontiert sind, darunter insbesondere Mädchen, arme Kinder, Kinder mit Behinderungen, indigene Kinder und Kinder, die Minderheiten angehören.
4. Darüber hinaus haben tiefgreifende Veränderungen auf der Welt einen großen Einfluss auf die Möglichkeiten von Kindern, in den Genuss der Rechte aus Artikel 31 zu kommen. Die städtische Bevölkerung wächst signifikant, insbesondere in Entwicklungsländern, wie auch die Gewalt weltweit in all ihren Formen zunimmt sei es zu Hause, in Schulen, in den Massenmedien oder auf der Straße. Diese Auswirkungen beeinflussen zusammen mit der Kommerzialisierung des Spiels, wie sich Kinder an Erholung sowie auch an kulturellen und künstlerischen Aktivitäten teilhaben können. Für viele Kinder sowohl in reichen als auch in armen Staaten verkürzen Kinderarbeit, Hausarbeit oder steigende Bildungsanforderungen die Zeit, die ihnen für den Genuss dieser Rechte zur Verfügung steht.

5. Diese Allgemeine Bemerkung wurde entwickelt, um diesen Bedenken Ausdruck zu verleihen, das Profil, das Bewusstsein und das Verständnis der Staaten für die zentrale Bedeutung der Rechte aus Artikel 31 für das Leben und die Entwicklung jedes Kindes zu stärken und sie aufzufordern, Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Umsetzung auszuarbeiten. Die Rechte in Artikel 31 sind in den unterschiedlichen Gemeinschaften und Gesellschaften auf der Welt universell anwendbar und respektieren die Werte aller kulturellen Traditionen und Formen. Jedes Kind sollte in den Genuss dieser Rechte kommen können, unabhängig davon, wo es lebt oder von seinem kulturellen Hintergrund oder vom Status seiner Eltern.

6. Diese Allgemeine Bemerkung berührt das Thema Sport nur am Rande, da es sich um ein eigenständiges wichtiges Thema handelt. Im Bereich der kulturellen Rechte legt diese Allgemeine Bemerkung einen Fokus primär auf Aspekte, die mit kreativen oder künstlerischen Aktivitäten zusammenhängen, und nicht auf die weiter gefasste Definition in Artikel 30 über das Recht des Kindes, seine eigene Kultur zu genießen.

II. Zielsetzungen

7. Die vorliegende Allgemeine Bemerkung zielt darauf ab, das Verständnis für die Bedeutung von Artikel 31 für das Wohlergehen und die Entwicklung von Kindern zu verbessern; die Achtung und Stärkung der Anwendung der Rechte nach Artikel 31 sowie anderer Rechte im Übereinkommen zu gewährleisten und die Auswirkungen für die Festlegung folgender Aspekte hervorzuheben:

- (a) die sich daraus ergebenden Verpflichtungen der Staaten bei der Ausarbeitung aller Durchführungsmaßnahmen, Strategien und Programme, die auf die Verwirklichung und vollständige Umsetzung der in Artikel 31 definierten Rechte abzielen;
- (b) die Rolle und Verantwortung des Privatsektors, einschließlich der Unternehmen, die in den Bereichen Erholung, Kunst und Kultur tätig sind, sowie der zivilgesellschaftlichen Organisationen, die solche Dienstleistungen für Kinder anbieten;
- (c) Richtlinien für alle Personen, die mit Kindern arbeiten, einschließlich der Eltern, betreffend alle Aktivitäten, die im Bereich Spiel und Erholung unternommen werden.

III. Bedeutung von Artikel 31 für das Leben von Kindern

8. Artikel 31 ist ganzheitlich zu verstehen, sowohl in seinen einzelnen Bestandteilen als auch in seiner Beziehung zur Konvention in ihrer Gesamtheit. Alle Elemente von Artikel 31 sind miteinander verbunden und verstärken sich gegenseitig, und wenn sie

umgesetzt werden, dienen sie der Bereicherung der Leben der Kinder. Gemeinsam beschreiben sie die Bedingungen, die notwendig sind, um die einzigartige und sich entwickelnde Natur der Kindheit zu schützen. Ihre Umsetzung ist von grundlegender Bedeutung für die Qualität der Kindheit, für den Anspruch der Kinder auf eine optimale Entwicklung, für die Förderung der Widerstandsfähigkeit und für die Umsetzung anderer Rechte. Tatsächlich bieten Umgebungen, in denen allen Kindern Spiel- und Freizeitmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die Voraussetzungen für Kreativität; Möglichkeiten zur Ausübung von Kompetenz durch selbstinitiiertes Spiel fördert Motivation, körperliche Aktivität und die Entwicklung von Fähigkeiten; das Eintauchen in das kulturelle Leben bereichert spielerische Interaktionen; Erholung stellt sicher, dass Kinder die nötige Energie und Motivation zur Teilnahme am Spiel und kreativen Engagement haben.

9. Spiel und Erholung sind besonders wichtig für die Gesundheit und das Wohlbefinden von Kindern und fördern die Entwicklung von Kreativität, Vorstellungskraft, Selbstvertrauen, Selbstwirksamkeit sowie körperliche, soziale, geistige und emotionale Stärke und Fähigkeiten. Sie tragen zu allen Aspekten des Lernens bei; ¹ sie stellen eine Form der Teilnahme am täglichen Leben dar und sind für das Kind allein aufgrund der Freude und des Vergnügens, die sie bereiten, von besonderem Wert. Forschungsergebnisse zeigen, dass das Spielen auch für den spontanen Entwicklungsdrang von Kindern von zentraler Bedeutung ist und dass es insbesondere in den ersten Jahren eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung des Gehirns spielt. Spiel und Erholung fördern die Fähigkeiten der Kinder, zu verhandeln, ihr emotionales Gleichgewicht wiederzufinden, Konflikte zu lösen und Entscheidungen zu treffen. Durch ihre Beteiligung an Spiel und Erholung lernen die Kinder in der Praxis; sie erforschen und erleben die Welt um sich herum; sie experimentieren mit neuen Ideen, Rollen und Erfahrungen und lernen dabei, ihre soziale Stellung in der Welt zu verstehen und zu gestalten.

10. Kinder können allein, mit Gleichaltrigen oder mit unterstützenden Erwachsenen Spiel und Erholung erleben. Die Entwicklung von Kindern kann durch liebevolle und fürsorgliche Erwachsene gefördert werden, wenn sie durch das Spiel eine Beziehung aufbauen. Die Teilnahme am Spiel der Kinder bietet Erwachsenen einzigartige Einblicke in und Verständnis für die Perspektiven des Kindes. Diese Teilnahme schafft Respekt zwischen den Generationen, trägt zu einem effektiven Verständnis und einer effektiven Kommunikation zwischen Kindern und Erwachsenen bei und bietet die Möglichkeit,

¹ UNESCO, Bildung für das 21. Jahrhundert: Fragen und Perspektiven (Paris 1998).

Anleitung und Anregungen zu geben. Kinder profitieren von der Beteiligung von Erwachsenen an Freizeitaktivitäten einschließlich der freiwilligen Teilnahme an organisierten sportlichen Aktivitäten, Spielen und anderen Freizeitaktivitäten. Die Vorteile werden jedoch geschmälert, insbesondere bei der Entwicklung von Kreativität, Führungsqualität und Teamgeist, wenn die Kontrolle durch Erwachsene so weitreichend ist, dass sie die eigenen Bemühungen des Kindes, seine Spielaktivitäten zu organisieren und durchzuführen, untergräbt.

11. Die Teilhabe am kulturellen Leben einer Gemeinschaft ist ein wichtiges Element für das Zugehörigkeitsgefühl von Kindern. Kinder übernehmen und erfahren das kulturelle und künstlerische Leben ihrer Familie, Gemeinschaft und Gesellschaft, und durch diesen Prozess entdecken und festigen sie ihr eigenes Identitätsgefühl und tragen ihrerseits zur Belebung und Nachhaltigkeit des kulturellen Lebens und der traditionellen Künste bei.

12. Darüber hinaus reproduzieren, transformieren, gestalten und übertragen Kinder Kultur durch ihr eigenes fantasievolles Spiel, Lieder, Tanz, Animation, Geschichten, Malerei, Spiele, Straßentheater, Marionettentheater, Festivals und dergleichen. In dem Maße, wie sie ein Verständnis für das kulturelle und künstlerische Leben um sie herum aus den Beziehungen mit Erwachsenen und ihren Peers entwickeln, übersetzen und prägen sie dessen Inhalt durch die Erfahrungen ihrer eigenen Generation. Durch die Begegnung mit ihren Peers gestalten und übermitteln Kinder ihre eigene Sprache, Spiele, Geheimwelten, Fantasien und anderes kulturelles Wissen. Das Spiel der Kinder erzeugt eine "Kultur der Kindheit", von den Spielen in der Schule und auf dem Spielplatz bis hin zu Aktivitäten in der Stadt wie Murmeln spielen, freies Herumtollen und Straßenkunst. Kinder stehen auch bei der Nutzung digitaler Plattformen und virtueller Welten an erster Stelle, um neue Kommunikationswege und soziale Netzwerke zu entwickeln, durch die verschiedene kulturelle Umgebungen und künstlerische Formen entstehen. Die Teilnahme an kulturellen und künstlerischen Aktivitäten ist notwendig, um das Verständnis der Kinder nicht nur für ihre eigene Kultur, sondern auch für andere Kulturen zu fördern, da dies die Möglichkeit bietet, ihren Horizont zu erweitern und von anderen kulturellen und künstlerischen Traditionen zu lernen und so zum gegenseitigen Verständnis und zur Wertschätzung der Vielfalt beizutragen.

13. Ruhe und Freizeit sind schließlich für die Entwicklung der Kinder ebenso wichtig wie die Befriedigung der Grundbedürfnisse nach Nahrung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Bildung. Ohne ausreichende Ruhezeiten fehlen den Kindern die Energie, die Motivation und die körperlichen und geistigen Fähigkeiten für eine sinnvolle Mitwirkung oder ein sinnvolles Lernen. Die Verweigerung von Ruhe kann unumkehrbare physische und psychische Auswirkungen auf die Entwicklung, die

Gesundheit und das Wohlbefinden von Kindern haben. Kinder brauchen auch Freizeit, definiert als Zeit und Raum ohne Verpflichtungen, Unterhaltung oder Anregung, die sie so aktiv oder so untätig ausfüllen können, wie sie wollen.

IV. Rechtliche Analyse von Artikel 31

A. Artikel 31 Absatz 1

14. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht des Kindes auf:

(a) Ruhe: Das Recht auf Ruhe setzt voraus, dass den Kindern eine ausreichende Erholung von Arbeit, Bildung oder Anstrengung jeglicher Art gewährt wird, um ihre optimale Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu gewährleisten. Das erfordert auch, dass ihnen die Möglichkeit zu ausreichendem Schlaf gegeben wird. Bei der Erfüllung des Rechts auf Ruhepausen und angemessenen Schlaf muss den sich entwickelnden Fähigkeiten der Kinder und ihren Entwicklungsbedürfnissen Rechnung getragen werden.

(b) Freizeit: Freizeit bezieht sich auf die Zeit, in der Spiel oder Erholung stattfinden kann. Sie ist definiert als freie oder unverplante Zeit, die weder eine formale Ausbildung oder Bildung beinhaltet, noch Arbeit, häusliche Pflichten, die Ausübung sonstiger lebenserhaltender Funktionen oder die Ausübung von Tätigkeiten, die von anderen auferlegt werden. Mit anderen Worten, es ist weitgehend frei verfügbare Zeit, die das Kind nach Belieben nutzen kann.

(c) Spielen: Kinderspiel ist jedes Verhalten, jede Aktivität oder jeder Prozess, der von Kindern selbst initiiert, kontrolliert und strukturiert wird; es findet statt, wann und wo immer sich Gelegenheiten ergeben. Die Betreuungspersonen können zur Schaffung eines Umfelds beitragen, in dem Spiele stattfinden, aber das Spielen selbst nicht obligatorisch ist, sondern von einer inneren Motivation angetrieben und um seiner selbst willen erfolgt und nicht als Mittel zum Zweck. Das Spiel beinhaltet die Ausübung von Eigenständigkeit, körperlicher, geistiger oder emotionaler Aktivität und kann potenziell unendlich viele Formen annehmen, sei es mit anderen zusammen oder allein. Diese Formen verändern sich im Laufe der Kindheit und werden angepasst. Die wichtigsten Merkmale des Spiels sind Spaß, Unbestimmtheit, Herausforderung, Flexibilität und Tun ohne das Ziel von Produktivität. Zusammen tragen diese Faktoren zur Freude am Spiel und dem daraus resultierenden Anreiz weiter zu spielen bei. Auch wenn das Spiel oft als unwesentlich betrachtet wird, bekräftigt der Ausschuss, dass es eine grundlegende und lebenswichtige Dimension der Freude an der Kindheit sowie eine wesentliche Voraussetzung für die körperliche, soziale, kognitive, emotionale und spirituelle Entwicklung darstellt.

(d) **Aktivitäten zur Erholung:** Aktivitäten zur Erholung ist ein Überbegriff, der ein sehr breites Spektrum von Aktivitäten beschreibt, darunter unter anderem die Teilnahme an Musik, Kunst, Handwerk, Engagement in der Gemeinschaft, Vereinsleben, Sport, Spiele, Wandern und Zelten sowie die Ausübung von Hobbys. Es handelt sich um Aktivitäten oder Erfahrungen, die vom Kind freiwillig gewählt werden, entweder wegen der unmittelbaren Erfüllung, die es daraus erfährt oder weil es erkennt, dass es durch die Ausführung einen persönlichen oder sozialen Nutzen hat. Aktivitäten zur Erholung finden oft an speziell dafür vorgesehenen Orten statt. Obwohl viele Aktivitäten zur Erholung von Erwachsenen organisiert und geleitet werden, sollte die Teilnahme daran freiwillig sein. Obligatorische oder erzwungene Spiele und Sport oder die Pflichtteilnahme an einer Jugendorganisation stellen beispielsweise keine Erholung dar.

(e) **Dem Alter des Kindes entsprechend:** Artikel 31 betont die Bedeutung von Aktivitäten, die dem Alter des Kindes angemessen sind. In Bezug auf Spiel und Erholung muss das Alter des Kindes bei der Bestimmung der zur Verfügung stehenden Zeit, der Art der verfügbaren Räume und Umgebungen, der Formen der Anregung und Vielfalt, des Grades der notwendigen Aufsicht und des Engagements der Erwachsenen zur Gewährleistung von Sicherheit und Geborgenheit berücksichtigt werden. Wenn die Kinder älter werden, entwickeln sich ihre Bedürfnisse und Wünsche von einem Umfeld, das Spielmöglichkeiten bietet, hin zu Orten, an denen sie Kontakte knüpfen, mit ihren Peers zusammen oder allein sein können. Sie werden auch nach und nach immer mehr Möglichkeiten erkunden, die das Eingehen von Risiken und Herausforderungen mit sich bringen. Diese Erfahrungen sind für Jugendliche entwicklungsbedingt notwendig und tragen zur Entdeckung ihrer Identität und Zugehörigkeit bei.

(f) **Kunst und Kultur:** Der Ausschuss unterstützt die Auffassung, dass durch das kulturelle Leben und die Künste, die Kinder und ihre Gemeinschaften ihre spezifische Identität und den Sinn, den sie ihrer Existenz geben, zum Ausdruck bringen und ihre Weltsichtformen, die ihre Begegnung mit äußeren, ihr Leben beeinflussenden Kräften widerspiegelt.² Kulturelle und künstlerische Ausdrucksformen werden zu Hause, in der Schule, auf der Straße und im öffentlichen Raum mit Freude praktiziert, aber auch durch Tanz, Festivals, Kunsthandwerk, Zeremonien, Rituale, Theater, Literatur, Musik, Kino,

² Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 21 (2009) zum Recht jeder Person auf Teilnahme am kulturellen Leben, Absatz 13.

Ausstellungen, Film, digitale Plattformen und Video. Kultur entsteht aus der Gemeinschaft als Ganzes; keinem Kind sollte der Zugang zu ihrer Entstehung oder zu ihren Vorteilen verwehrt werden. Das kulturelle Leben entsteht innerhalb der Kultur und der Gemeinschaft und wird nicht von oben aufgezwungen, wobei die Rolle der Staaten darin besteht, als Unterstützer und nicht als Anbieter zu dienen.³

(g) Freiwillige Teilnahme: Das Recht der Kinder auf freiwillige Teilnahme an Kunst und Kultur verlangt von den Vertragsstaaten, dass sie den Zugang des Kindes zu diesen Aktivitäten, seine Wahl und sein Engagement respektieren und sich nicht in diese einmischen, vorbehaltlich der Verpflichtung, den Schutz des Kindes und die Förderung des Kindeswohls zu gewährleisten. Die Vertragsstaaten müssen auch sicherstellen, dass andere dieses Recht nicht einschränken. Die Entscheidung des Kindes, dieses Recht auszuüben oder nicht auszuüben, ist seine Entscheidung und sollte als solche anerkannt, respektiert und geschützt werden.

B. Artikel 31 Absatz 2

15. Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes:

(a) auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben: Das Recht auf volle Teilhabe hat drei miteinander verbundene und sich gegenseitig verstärkende Dimensionen:

(i) Zugang setzt voraus, dass den Kindern die Möglichkeit geboten wird, das kulturelle und künstlerische Leben zu erfahren und eine Vielzahl verschiedener Ausdrucksformen kennen zu lernen;

(ii) Partizipation setzt voraus, dass den Kindern einzeln oder als Gruppe konkrete Möglichkeiten garantiert werden, sich frei auszudrücken, zu kommunizieren, zu handeln und sich an kreativen Aktivitäten zu beteiligen, mit Blick auf die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit;

(iii) Beitrag zum kulturellen Leben: umfasst das Recht der Kinder, zu den spirituellen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Ausdrucksformen der Kultur und der Künste beizutragen und dadurch die Entwicklung und Veränderung der Gesellschaft, der er/sie angehören, zu fördern.

³ Siehe UNESCO, "Erklärung von Mexiko-Stadt über Kulturpolitik", Weltkonferenz zur Kulturpolitik, Mexiko-Stadt, 26. Juli - 6. August 1982.

(b) Förderung der Bereitstellung geeigneter Möglichkeiten: Obwohl das Erfordernis, die Bereitstellung geeigneter Möglichkeiten zu fördern, sich auf kulturelle, künstlerische, Freizeit- und Erholungsaktivitäten bezieht, interpretiert der Ausschuss es so, dass es gemäß Artikel 4 der Konvention auch das Spiel einschließt. Die Vertragsstaaten müssen daher die notwendigen und angemessenen Voraussetzungen für die Teilnahme sicherstellen, um die Möglichkeiten für die Verwirklichung der Rechte nach Artikel 31 zu ermöglichen und zu fördern. Kinder können ihre Rechte nur dann verwirklichen, wenn die notwendigen Rahmenbedingungen im Bereich der Gesetzgebung, der Politik, des Haushalts, der Umwelt und der Dienstleistungen vorhanden sind.

(c) Schaffung von Chancengleichheit: Jedes Kind muss die gleichen Möglichkeiten erhalten, seine Rechte nach Artikel 31 wahrzunehmen.

V. Artikel 31 im erweiterten Kontext der Konvention

A. Verknüpfung mit den Allgemeinen Grundsätzen der Konvention

16. **Artikel 2** (Nicht-Diskriminierung): Der Ausschuss betont, dass die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen ergreifen sollen, um sicherzustellen, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, ihre Rechte nach Artikel 31 ohne jede Diskriminierung zu verwirklichen, ungeachtet der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes oder seiner Eltern oder seines Vormunds. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Berücksichtigung der Rechte bestimmter Gruppen von Kindern gewidmet werden, darunter unter anderem Mädchen, Kinder mit Behinderungen, Kinder, die in armen oder gefährlichen Umgebungen leben, Kinder, die in Armut leben, Kinder in Strafvollzugsinstitutionen, in Fürsorgeeinrichtungen oder Wohnheimen, Kinder in Konfliktsituationen oder humanitären Katastrophen, Kinder in ländlichen Gemeinden, asylsuchende und geflüchtete Kinder, Kinder in Straßensituationen, Nomadengruppen, Kinder, die Migranten oder Binnenvertriebene sind, Kinder indigener Herkunft und aus Minderheitengruppen, arbeitende Kinder, Kinder ohne Eltern und Kinder, die einem erheblichen Druck in Bezug auf schulische Leistungen ausgesetzt sind.

17. **Artikel 3** (Kindeswohl): Der Ausschuss betont, dass die Verwirklichung der Rechte nach Artikel 31 per Definition dem Kindeswohl dient. Die Verpflichtung, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, gilt für Kinder als Einzelpersonen und als Gruppe oder Interessensgemeinschaft. Alle gesetzgeberischen, politischen und haushaltspolitischen Maßnahmen sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen oder Maßnahmen im

Umweltbereich, die sich auf die in Artikel 31 vorgesehenen Rechte auswirken können, müssen das Kindeswohl berücksichtigen. Dies würde z.B. für Vorschriften in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit, Entsorgung und Sammlung fester Abfälle, Wohn- und Verkehrsplanung, Gestaltung und Zugänglichkeit der Stadtlandschaft, Einrichtung von Parks und anderen Grünflächen, Festlegung der Schulzeiten, Gesetzgebung zu Kinderarbeit und Bildung, Planungs- und Bauanträge oder Gesetze zum Schutz der Privatsphäre im Internet u.a. gelten.

18. **Artikel 6** (Leben, Überleben und Entwicklung): Die Vertragsstaaten müssen in größtmöglichem Umfang das Leben, Überleben und die Entwicklung des Kindes sicherstellen. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss auf die Notwendigkeit hin, den positiven Wert jeder Dimension von Artikel 31 bei der Förderung der Entwicklung und der sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern anzuerkennen. Dies erfordert auch, dass die zur Umsetzung von Artikel 31 eingeführten Maßnahmen den Entwicklungsbedürfnissen von Kindern aller Altersgruppen entsprechen. Die Vertragsstaaten sollen bei Eltern, Betreuer_innen, Regierungsbeamten_innen und allen Fachleuten, die mit und für Kinder arbeiten, das Bewusstsein und Verständnis für die zentrale Bedeutung des Spiels für die Entwicklung von Kindern stärken.

19. **Artikel 12** (Recht auf Gehör): Kinder haben als Einzelpersonen und als Gruppe das Recht, ihre Meinung zu allen sie betreffenden Angelegenheiten zu äußern, die entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt werden sollte, und sie sollten bei der Äußerung ihrer Ansichten erforderlich falls angemessene Unterstützung erhalten. Kinder haben das Recht auf Wahlfreiheit und Autonomie bei ihren Spiel- und Freizeitaktivitäten sowie bei der Teilnahme an kulturellen und künstlerischen Aktivitäten. Der Ausschuss betont, wie wichtig es ist, Kindern Möglichkeiten zu bieten, zur Entwicklung von Gesetzen, Politiken, Strategien und zur Gestaltung von Dienstleistungen beizutragen, um die Umsetzung der Rechte nach Artikel 31 zu gewährleisten. Bestehen könnte ein solcher Beitrag z.B. in ihrer Beteiligung an Beratungen über politische Maßnahmen im Zusammenhang mit Spiel und Erholung, über Rechtsvorschriften, die sich auf die Bildungsrechte und die Organisation und den Lehrplan der Schule auswirken, oder über Schutzvorschriften im Zusammenhang mit Kinderarbeit, über die Entwicklung von Parks und anderen lokalen Einrichtungen, über Stadtplanung und -gestaltung für kinderfreundliche Gemeinden und Umgebungen. Ihr Feedback könnte auch zu Angeboten für Spiel oder Erholung und kulturellen Aktivitäten innerhalb der Schule und der weiteren

Gemeinschaft eingeholt werden.⁴

B. Verknüpfung mit anderen relevanten Rechten

20. **Artikel 13:** Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist grundlegend für das Recht auf freie Teilnahme an kulturellen und künstlerischen Aktivitäten. Kinder haben das Recht, sich auf jede beliebige Art und Weise auszudrücken, wobei sie nur den gesetzlich festgelegten Einschränkungen unterliegen und nur dann, wenn dies notwendig ist, um die Achtung der Rechte und des Ansehens anderer sowie den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit zu gewährleisten.

21. **Artikel 15:** Kinder haben das Recht auf Wahlfreiheit in ihren Freundschaften sowie betreffend die Mitgliedschaft in sozialen, kulturellen, sportlichen und anderen Formen der Organisation. Die Vereinigungsfreiheit stellt einen wesentlichen Bestandteil ihrer Rechte nach Artikel 31 dar, da Kinder gemeinsam Formen des fantasievollen Spiels erschaffen, die in Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern selten erreicht werden. Kinder müssen sich mit Gleichaltrigen beiderlei Geschlechts sowie mit Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten, aus verschiedenen Schichten, Kulturen und Altersgruppen auseinandersetzen, um Kooperation, Toleranz, Teilen und Einfallsreichtum zu lernen. Spiel und Erholung schaffen die Möglichkeiten für den Aufbau von Freundschaften und können eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der Zivilgesellschaft spielen, zur sozialen, moralischen und emotionalen Entwicklung des Kindes beitragen, die Kultur prägen und Gemeinschaften aufbauen. Die Vertragsstaaten müssen Möglichkeiten fördern, die Kindern Gelegenheit geben, sich innerhalb ihrer Gemeinschaft frei mit ihren Peers zu treffen. Sie müssen auch das Recht der Kinder, Vereinigungen zu gründen, ihnen beizutreten und sie zu verlassen, sowie das Recht auf friedliche Versammlung respektieren und unterstützen. Kinder sollten jedoch niemals gezwungen werden, an Organisationen teilzunehmen oder ihnen beizutreten.

22. **Artikel 17:** Kinder haben Anspruch auf Informationen und Materialien, die von sozialem und kulturellem Nutzen sind und die aus einer Vielfalt von gemeinschaftlichen, nationalen und internationalen Quellen stammen. Der Zugang zu solchen Informationen und Materialien ist wesentlich für ihre Verwirklichung des Rechts auf volle Teilhabe an kulturellen und künstlerischen Aktivitäten. Die Vertragsstaaten werden aufgerufen, sicherzustellen, dass Kinder über verschiedene Medien den größtmöglichen Zugang zu Informationen und Materialien im Zusammenhang mit ihrer eigenen Kultur und mit

⁴ Siehe die Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) des Ausschusses über das Recht des Kindes auf Gehör.

anderen Kulturen erhalten, und zwar in einer Sprache, die sie verstehen, einschließlich Gebärdensprache und Blindenschrift, und indem sie Ausnahmen von den Urheberrechtsgesetzen zulassen, um die Verfügbarkeit von gedrucktem Material in alternativen Formaten zu gewährleisten. Dabei muss darauf geachtet werden, die kulturelle Vielfalt zu schützen und zu erhalten und kulturelle Stereotypen zu vermeiden.

23. **Artikel 22:** Geflüchtete und asylsuchende Kinder stehen bei der Verwirklichung ihrer Rechte nach Artikel 31 vor tiefgreifenden Herausforderungen, da sie oft sowohl eine Entfernung von ihren eigenen Traditionen und ihrer eigenen Kultur als auch den Ausschluss von der Kultur des Aufnahmelandes erleben. Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass geflüchtete und asylsuchende Kinder die gleichen Chancen wie Kinder aus dem Aufnahmeland haben, die in Artikel 31 vorgesehenen Rechte wahrzunehmen. Anerkannt werden muss auch das Recht der Flüchtlingskinder, ihre eigenen Freizeit-, Kultur- und Kunsttraditionen zu bewahren und auszuüben.

24. **Artikel 23:** Kindern mit Behinderungen müssen zugängliche und inklusive Umgebungen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Rechte nach Artikel 31 wahrnehmen können.⁵ Familien, Betreuer_innen und Fachleute müssen den Wert des inklusiven Spiels für Kinder mit Behinderungen sowohl als Recht als auch als Mittel zur Erreichung einer optimalen Entwicklung anerkennen. Die Vertragsstaaten sollen Möglichkeiten fördern, die Kindern mit Behinderungen als gleichberechtigte und aktive Teilnehmer_innen am Spiel- und Freizeitleben sowie am kulturellen und künstlerischen Leben offen stehen, indem sie Erwachsene und Peers sensibilisieren und altersgerechte Unterstützung oder Assistenz anbieten.

25. **Artikel 24:** Die Verwirklichung der in Artikel 31 vorgesehenen Rechte trägt zur Gesundheit, zum Wohlergehen und zur Entwicklung von Kindern bei. Darüber hinaus spielt aber auch die angemessene Gewährleistung der in Artikel 31 vorgesehenen Rechte, eine wichtige Rolle für ihre Genesung, wenn sie krank sind und/oder im Krankenhaus liegen.

26. **Artikel 27:** Ein unzureichender Lebensstandard, unsichere oder beengte Lebensverhältnisse, unsichere und unhygienische Umgebungen, unzureichende Ernährung, erzwungene schädliche oder ausbeuterische Arbeit können dazu führen, dass Kindern die Möglichkeit, ihre Rechte nach Artikel 31 wahrzunehmen, eingeschränkt oder verwehrt wird. Die Vertragsstaaten werden ermutigt, die Auswirkungen auf die Rechte

⁵ Siehe Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Artikel 7, 9 und 30.

der Kinder nach Artikel 31 zu berücksichtigen, wenn sie Maßnahmen in Bezug auf soziale Sicherheit, Beschäftigung, Wohnen und Zugang zu öffentlichen Räumen für Kinder entwickeln, insbesondere für Kinder, die in ihren eigenen vier Wänden keine Möglichkeit zum Spielen und zur Erholung haben.

27. **Artikel 28 und 29:** Bildung muss auf die Entwicklung der Persönlichkeit, der Talente und der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes ausgerichtet sein, damit es sein volles Potenzial entfalten kann. Die Umsetzung der Rechte nach Artikel 31 ist unerlässlich, um die Einhaltung von Artikel 29 zu erreichen. Damit Kinder ihr Potenzial optimal entfalten können, benötigen sie Möglichkeiten zur kulturellen und künstlerischen Entwicklung sowie zur Teilnahme an Sport und Spiel. Der Ausschuss betont auch, dass die Rechte nach Artikel 31 von positive Auswirkungen auf die pädagogische Entwicklung von Kindern sind; inklusive Erziehung und inklusives Spielen verstärken sich gegenseitig und sollten im Laufe des Tages während der gesamten frühkindlichen Erziehung und Betreuung (Vorschule) sowie in der Primar- und Sekundarschule ermöglicht werden. Obwohl es für Kinder aller Altersgruppen relevant und notwendig ist, kommt dem Spiel in den ersten Jahren der Schulbildung besondere Bedeutung zu. Die Forschung hat gezeigt, dass das Spiel ein wichtiges Mittel ist, durch das Kinder lernen.

28. **Artikel 30:** Kinder, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, sollten ermutigt werden, ihre eigene Kultur zu genießen und an ihr teilzuhaben. Die Staaten sollen die kulturellen Besonderheiten von Kindern aus Minderheitengemeinschaften wie auch von Kindern indigener Herkunft respektieren und sicherstellen, dass sie die gleichen Rechte wie Kinder aus Mehrheitsgemeinschaften haben, an kulturellen und künstlerischen Aktivitäten teilzunehmen, die ihre eigene Sprache, Religion und Kultur widerspiegeln.

29. **Artikel 32:** Der Ausschuss stellt fest, dass Kinder in vielen Ländern schwere Arbeit verrichten, die ihnen ihre Rechte nach Artikel 31 verweigert. Darüber hinaus arbeiten Millionen von Kindern während des größten Teils ihrer Kindheit als Hausangestellte oder mit ungefährlichen Tätigkeiten bei ihren Familien, ohne angemessene Erholung oder Ausbildung. Die Staaten müssen alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um alle Kinderarbeiter_innen vor Bedingungen zu schützen, die ihre Rechte nach Artikel 31 verletzen.

30. **Artikel 19, 34, 37 und 38:** Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Freiheitsberaubung mit ungesetzlichen oder willkürlichen Mitteln und Zwangsdienst in bewaffneten Konflikten schaffen Bedingungen, die Kindern die Möglichkeit, Spiel, Erholung und die Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben zu genießen, in erheblichem Maße einschränken oder sogar nehmen. Auch das Mobbing durch andere Kinder kann die Wahrnehmung der

Rechte nach Artikel 31 erheblich behindern. Diese Rechte können nur verwirklicht werden, wenn die Vertragsstaaten alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Kinder vor solchen Handlungen zu schützen.

31. **Artikel 39:** Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Kinder, die Vernachlässigung, Ausbeutung, Missbrauch oder andere Formen von Gewalt erlebt haben, Unterstützung bei der Genesung und Wiedereingliederung erhalten. Die Erfahrungen der Kinder, auch die schmerzlichen und schädlichen, können durch Spiel oder künstlerischen Ausdruck mitgeteilt werden. Gelegenheiten zur Verwirklichung der Rechte nach Artikel 31 können ein wertvolles Mittel darstellen, durch das Kinder traumatische oder schwierige Lebenserfahrungen externalisieren können, um ihrer Vergangenheit einen Sinn zu geben und ihre Zukunft besser zu bewältigen. Spiel und künstlerischer Ausdruck können sie in die Lage versetzen, zu kommunizieren, ihre eigenen Gefühle und Gedanken besser zu verstehen, psychosozialen Problemen vorzubeugen oder diese zu meistern und zu lernen, Beziehungen und Konflikte durch einen natürlichen, selbstgesteuerten Selbstheilungsprozess zu bewältigen.

VI. Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Artikel 31 schaffen

A. Faktoren einer optimalen Umgebung

32. Kinder haben einen spontanen Drang zum Spielen und zur Teilnahme an Freizeitaktivitäten und suchen nach Möglichkeiten, dies auch in den ungünstigsten Umgebungen zu tun. Es müssen jedoch bestimmte Bedingungen entsprechend den sich entwickelnden Fähigkeiten der Kinder gewährleistet sein, damit sie ihre Rechte nach Artikel 31 optimal verwirklichen können. So sollten Kinder beispielsweise:

- keinem Stress ausgesetzt sein;
- keine soziale Ausgrenzung, Vorurteile oder Diskriminierung erleiden;
- ein Umfeld haben, das vor sozialer/gesellschaftlicher Benachteiligung oder Gewalt geschützt ist;
- in einer Umwelt leben, die ausreichend frei von Abfall, Umweltverschmutzung, Verkehr und anderen physischen Gefahren ist, um ihnen sichere Bewegungsfreiheit in ihrer Nachbarschaft zu ermöglichen;
- Erholung, die ihrem Alter und ihrer Entwicklung angemessen sind, zur Verfügung haben;
- Freizeit, frei von anderen Anforderungen, zur Verfügung haben;
- zugängliche Räume und Zeit zum Spielen haben, ohne von Erwachsenen kontrolliert und verplant zu werden;
- Raum und Möglichkeiten zum unbegleiteten Spielen im Freien in einer

vielfältigen und herausfordernden physischen Umgebung haben, bei Bedarf mit leichtem Zugang zu unterstützenden Erwachsenen;

- Möglichkeiten zum Erleben, Interagieren mit und Spielen in natürlicher Umgebung und der Tierwelt haben;
- Möglichkeiten haben, Raum und Zeit selbst zu gestalten, um ihre eigene Welt mithilfe ihrer Fantasie und Sprachen selbst zu erschaffen und zu verändern;
- Möglichkeiten haben, das kulturelle und künstlerische Erbe ihrer Gemeinschaft zu erforschen und zu verstehen, daran teilzunehmen, es zu gestalten und zu formen;
- Möglichkeiten haben, mit anderen Kindern an Spielen, Sport und anderen Freizeitaktivitäten teilzunehmen, gegebenenfalls unterstützt von ausgebildeten Betreuer_innen oder Trainer_innen;
- die Anerkennung des Wertes und der Legitimität der in Artikel 31 enthaltenen Rechte durch Eltern, Lehrer_innen und die Gesellschaft als Ganzes.

B. Herausforderungen, die bei der Umsetzung von Artikel 31 aufgegriffen werden sollten

33. **Mangelnde Anerkennung der Bedeutung von Spiel und Erholung:** In vielen Teilen der Welt wird das Spiel als "defizitäre" Zeit empfunden, die mit belanglosen oder unproduktiven Aktivitäten ohne inneren Wert verbracht wird. Eltern, Betreuer_innen und öffentliche Verwaltungen räumen dem Lernen oder der wirtschaftlichen Arbeit gewöhnlich eine höhere Priorität ein als dem Spiel, das oft als laut, unsauber, störend und aufdringlich angesehen wird. Darüber hinaus fehlt Erwachsenen oft das Vertrauen, die Fähigkeit oder das Verständnis, das Spiel der Kinder zu unterstützen und mit ihnen auf spielerische Weise zu interagieren. Sowohl das Recht der Kinder auf Spiel und Erholung als auch die grundlegende Bedeutung dieser Aktivitäten für das Wohlergehen, die Gesundheit und die Entwicklung von Kindern werden nur unzureichend verstanden und oft unterschätzt. Wenn das Spiel anerkannt wird, sind es in der Regel körperlich aktive Spiele und Wettkampfsportspiele (Sport), die höher bewertet werden als z.B. Fantasiewelten oder Rollenspiele. Der Ausschuss betont, dass eine stärkere Anerkennung der von älteren Kindern bevorzugten Formen und Orte von Spiel und Erholung besonders notwendig ist. Jugendliche suchen oft Orte, an denen sie sich mit Peers treffen und ihre beginnende Unabhängigkeit und den Übergang ins Erwachsenenalter erkunden können. Dies ist eine wichtige Komponente für die Entwicklung ihres Identitäts- und Zugehörigkeitsgefühls.

34. **Unsichere und gefährliche Umgebungen:** Bestandteile der Umwelt, die sich auf die in Artikel 31 vorgesehenen Rechte auswirken, können entweder als Schutz- oder als Risikofaktoren für die Gesundheit, Entwicklung und Sicherheit von Kindern fungieren. In Bezug auf jüngere Kinder sollten Räume, die Gelegenheiten zur Erkundung und Kreativität bieten, Eltern und Betreuer_innen in die Lage versetzen, die Kinder zu beaufsichtigen, auch durch Blick- und Sprachkontakt. Kinder brauchen Zugang zu integrativen Räumen, die frei von unangemessenen Gefahren und in der Nähe ihres eigenen Zuhauses sind, sowie zu Maßnahmen zur Förderung einer sicheren, unabhängigen Mobilität, wenn sich ihre Fähigkeiten weiterentwickeln.

35. Die Mehrheit der ärmsten Kinder der Welt ist physischen Gefahren ausgesetzt, etwa durch verschmutztes Wasser; offene Abwassersysteme; überfüllte Städte; unregelmäßigen Straßenverkehr; schlechte Straßenbeleuchtung und verstopfte Straßen; unzureichende öffentliche Verkehrsmittel; Mangel an sicheren lokalen Spielplätzen, Grünflächen und kulturellen Einrichtungen; informellen städtischen "Slum"-Siedlungen in gefährlichen, gewalttätigen oder giftigen Umgebungen. In Umgebungen nach Konflikten können Kinder auch durch Landminen und Blindgänger verletzt werden. Kinder sind sogar besonders gefährdet, sowohl weil ihre natürliche Neugierde und ihr Erkundungsspiel die Wahrscheinlichkeit einer Exposition erhöhen, als auch die Auswirkungen einer Explosion auf ein Kind schwerwiegender sind.

36. Auch menschliche Faktoren können dazu beitragen, dass Kinder im öffentlichen Umfeld gefährdet sind: hohe Kriminalitäts- und Gewalttaten; kommunale Unruhen und Bürgerkriege; Drogen- und Bandengewalt; Gefahr von Entführungen und Kinderhandel; von feindseligen Jugendlichen oder Erwachsenen dominierte Freiräume; Aggression und sexuelle Gewalt gegenüber Mädchen. Selbst dort, wo es Parks, Spielplätze, Sportanlagen und andere Einrichtungen gibt, befinden sie sich oft an Orten, wo Kinder gefährdet, unbeaufsichtigt und Gefahren ausgesetzt sind. Die Gefahren, die von all diesen Faktoren ausgehen, schränken die Möglichkeiten der Kinder zu sicherem Spiel und Erholung stark ein. Die zunehmende Zerstörung vieler Räume, die traditionell Kindern zur Verfügung stehen, macht ein stärkeres Eingreifen der Regierung erforderlich, um die Rechte nach Artikel 31 zu schützen.

37. **Widerstand gegen die Nutzung öffentlicher Räume durch Kinder:** Die Nutzung des öffentlichen Raumes durch Kinder zum Spielen, zur Erholung und für eigene kulturelle Aktivitäten wird auch durch die zunehmende Kommerzialisierung öffentlicher Räume erschwert, von der Kinder ausgeschlossen sind. Darüber hinaus nimmt in vielen Teilen der Welt die Toleranz gegenüber Kindern in öffentlichen Räumen ab. Die Einführung z.B. von Ausgangssperren für Kinder; von bewachten Wohnanlagen oder Parks; reduzierter

Lärmtoleranz; Spielplätzen mit strengen Regeln für "akzeptables" Spielverhalten; Zugangsbeschränkungen zu Einkaufszentren führt zu einer Wahrnehmung von Kindern als "Probleme" und/oder „Übertäter_in“ Insbesondere Jugendliche werden durch die weit verbreitete negative Berichterstattung und Darstellung in den Medien weithin als Bedrohung empfunden und von der Nutzung öffentlicher Räume abgehalten.

38. Die Ausgrenzung von Kindern hat erhebliche Auswirkungen auf ihre Entwicklung als Bürger_innen. Gemeinsame Erfahrungen mit inklusiven öffentlichen Räumen durch verschiedene Altersgruppen dient der Förderung und Stärkung der Zivilgesellschaft und ermutigt Kinder, sich als Bürger_innen mit Rechten wahrzunehmen. Die Staaten werden ermutigt, den Dialog zwischen älteren und jüngeren Generationen zu fördern, um eine stärkere Anerkennung der Kinder als Träger_innen von Rechten und der Bedeutung von Netzwerken verschiedener Gemeinschaftsräume in lokalen Gebieten oder Gemeinden zu unterstützen, die den Spiel- und Freizeitbedürfnissen aller Kinder Rechnung tragen können.

39. **Abwägen von Risiken und Sicherheit:** Die Furcht vor den physischen und menschlichen Gefahren, denen Kinder in ihrem lokalen Umfeld ausgesetzt sind, führt in einigen Teilen der Welt zu einem zunehmenden Maß an Überwachung und Kontrolle und damit zu einer Einschränkung ihrer Spielfreiheit und Erholungsmöglichkeiten. Darüber hinaus können Kinder selbst bei ihren Spiel- und Freizeitaktivitäten eine Bedrohung für andere Kinder darstellen – z.B. durch Mobbing, Missbrauch jüngerer Kinder durch ältere Kinder und Gruppenzwang zu gefährlichem Verhalten. Auch wenn Kinder bei der Verwirklichung ihrer Rechte nach Artikel 31 keinem Schaden ausgesetzt werden dürfen, ist ein gewisses Maß an Risiko und Herausforderung integraler Bestandteil von Spiel- und Freizeitaktivitäten und gehört grundsätzlich zum Nutzen dieser Aktivitäten. Es muss ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen einerseits Maßnahmen zur Verringerung inakzeptabler Gefahren in der Umgebung von Kindern wie z.B. die Sperrung lokaler Straßen für den Autoverkehr, die Verbesserung der Straßenbeleuchtung oder die Schaffung sicherer Begrenzungen für Schulhöfe, und andererseits der Information, Ausstattung und Befähigung der Kinder, damit sie die notwendigen Vorkehrungen zur Erhöhung ihrer eigenen Sicherheit treffen können. Ausschlaggebend für die Bestimmung des Gefährdungsgrades sollten das Wohl des Kindes und die von ihm vorgebrachten Erfahrungen und Sorgen sein.

40. **Fehlender Zugang zur Natur:** Kinder lernen, die Natur zu verstehen, zu schätzen und zu pflegen, indem sie in Kontakt mit ihr kommen, selbstbestimmt spielen und sie gemeinsam mit Erwachsenen erforschen, die ihnen ihre Wunder und ihre Bedeutung vermitteln. Erinnerungen an kindliches Spiel und Freizeit in der Natur stärken die

Ressourcen zur Stressbewältigung, wecken einen Sinn für spirituelle Erfahrungen und ermutigen dazu, Verantwortung für die Erde zu übernehmen. Das Spiel in natürlicher Umgebung fördert zudem Beweglichkeit, Gleichgewicht, Kreativität, soziale Kooperation und Konzentration. Die Verbindung zur Natur durch Gärtnern, Ernten, Zeremonien und Kontemplation ist eine wichtige Ebene der Kunst und des Erbes vieler Kulturen. In einer zunehmend verstädterten und privatisierten Welt wird der Zugang von Kindern zu Parks, Gärten, Wäldern, Stränden und anderen Naturgebieten zunehmend eingeschränkt und Kinder in städtischen Gebieten mit niedrigem Einkommen haben höchstwahrscheinlich keinen angemessenen Zugang zu Grünflächen.

41. **Schulischer Leistungsdruck:** Vielen Kindern in vielen Teilen der Welt werden ihre Rechte nach Artikel 31 als Folge der Wertschätzung formaler Bildungserfolge vorenthalten. Zum Beispiel:

- Die frühkindliche Bildung konzentriert sich zunehmend auf schulische Ziele und formales Lernen auf Kosten der Teilnahme am Spiel und der Erzielung umfassenderer Entwicklungsergebnisse;
- Der außerschulische Unterricht und Hausaufgaben engen die Zeit der Kinder für frei gewählte Aktivitäten ein;
- Dem Lehrplan und dem Tagesablauf mangelt es oft an der Anerkennung der Notwendigkeit oder der Bereitstellung von Spiel-, Erholungs- und Ruhezeiten;
- Der Einsatz formaler oder didaktischer Unterrichtsmethoden nutzt die Möglichkeiten für aktives, spielerisches Lernen nicht aus;
- In vielen Schulen nimmt der Kontakt mit der Natur ab, und die Kinder müssen mehr Zeit in geschlossenen Räumen verbringen;
- Die Möglichkeiten für kulturelle und künstlerische Aktivitäten und die Bereitstellung von spezialisierten Kunsterzieher_innen in der Schule werden in einigen Ländern zugunsten von eher akademisch ausgerichteten Fächern ausgehöhlt.
- Einschränkungen bei der Art des Spiels, an dem sich Kinder in der Schule beteiligen können, schränken ihre Möglichkeiten für Kreativität, Erkundung und soziale Entwicklung ein.

42. **Übermäßig strukturierte und festgelegte Zeitpläne:** Für viele Kinder wird die Möglichkeit, die in Artikel 31 vorgesehenen Rechte zu verwirklichen, durch die Auferlegung von Aktivitäten eingeschränkt, die von den Erwachsenen bestimmt werden, darunter z.B. obligatorischer Sport, Rehabilitationsaktivitäten für Kinder mit

Behinderungen oder Hausarbeit, insbesondere für Mädchen, die wenig oder keine Zeit für selbstbestimmte Aktivitäten lassen. Wo staatliche Investitionen vorhanden sind, konzentrieren sie sich tendenziell auf organisierte, wettbewerbsorientierte Freizeitgestaltung, oder manchmal werden Kinder aufgefordert oder unter Druck gesetzt, an Jugendorganisationen teilzunehmen, die sie nicht selbst wählen. Kinder haben Anspruch auf Zeit, die nicht von Erwachsenen bestimmt oder kontrolliert wird, sowie auf Zeit, in der keinerlei Anforderungen an sie gestellt werden und es ihnen im Grunde genommen freisteht, „nichts“ zu tun. Zeiten ohne Aktivitäten können nämlich die Kreativität anregen. Die engmaschige Fokussierung der gesamten Freizeit eines Kindes auf programmierte oder wettbewerbsorientierte Aktivitäten kann seinem körperlichen, emotionalen, kognitiven und sozialen Wohlbefinden schaden.⁶

43. **Vernachlässigung von Artikel 31 bei Entwicklungsprogrammen:** In vielen Ländern konzentriert sich die frühkindliche Betreuungs- und Entwicklungsarbeit ausschließlich auf Fragen des Überlebens von Kindern, ohne auf die Bedingungen zu achten, unter denen Kinder gedeihen können. Die Programme befassen sich oft nur mit Ernährung, Impfungen und Vorschulerziehung mit wenig oder gar keinem Schwerpunkt auf Spiel, Erholung, Kultur und Kunst. Das Personal, das die Programme durchführt, ist nicht entsprechend ausgebildet, um diese Aspekte der Entwicklungsbedürfnisse der Kinder zu fördern.

44. **Mangelnde Investitionen in kulturelle und künstlerische Möglichkeiten für Kinder:** Der Zugang von Kindern zu kulturellen und künstlerischen Aktivitäten wird oft durch eine Reihe von Faktoren eingeschränkt, u.a. durch mangelnde elterliche Unterstützung; die Kosten für den Zugang; fehlende Transportmöglichkeiten; die Konzentration vieler Ausstellungen, Theaterstücke und Veranstaltungen auf Erwachsene; die mangelnde Einbeziehung von Kindern in Inhalt, Gestaltung, Ort und Formen des Angebots. Größerer Nachdruck ist bei der Schaffung von Räumen zur Förderung der Kreativität erforderlich. Die Betreiber_innen von Kunst- und Kulturstätten sollten über ihre physischen Räume hinaus blicken und überlegen, wie ihre Programme das kulturelle Leben der von ihnen vertretenen Gemeinschaft widerspiegeln, und entsprechend reagieren. Die Teilnahme von Kindern an Kunstprojekten erfordert einen stärker auf Kinder ausgerichteten Ansatz, bei dem die Werke bei Kindern in Auftrag gegeben und ausgestellt werden und der die Kinder auch in die Struktur und die angebotenen Programme einbindet. Ein solches Engagement in der Kindheit kann dazu dienen,

⁶ Marta Santos Pais, "Die Kinderrechtskonvention," in OHCHR, Handbuch zur Menschenrechtsberichterstattung (Genf 1997), S. 393 – 505.

lebenslange kulturelle Interessen anzuregen.

45. **Zunehmende Rolle der elektronischen Medien:** Kinder in allen Regionen der Welt verbringen immer mehr Zeit mit Spiel-, Freizeit-, kulturellen und künstlerischen Aktivitäten, sowohl als Konsument_innen als auch als Schöpfer_innen, und zwar über verschiedene digitale Plattformen und Medien einschließlich Fernsehen, Messengerdienste, soziale Netzwerke, Spiele, SMS, Musikkonsum und -produktion, Videos und Filme ansehen und drehen, neue Kunstformen schaffen und Bilder posten. Informations- und Kommunikationstechnologien entwickeln sich zu einer zentralen Dimension der Alltagsrealität von Kindern. Kinder wechseln heute nahtlos zwischen Offline- und Online-Umgebungen. Diese Plattformen bieten in erzieherischer, sozialer und kultureller Hinsicht enorme Vorteile, und die Staaten werden ermutigt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Chancengleichheit für alle Kinder zu gewährleisten, damit ihnen diese Vorteile zu gute kommen. Der Zugang zum Internet und zu sozialen Medien ist von zentraler Bedeutung für die Verwirklichung der Rechte nach Artikel 31 in der globalisierten Welt.

46. Der Ausschuss ist jedoch besorgt über die wachsende Zahl von Belegen, die darauf hindeuten, dass diese Umgebungen sowie die Zeit, in der Kinder mit ihnen interagieren, ebenfalls in erheblichem Maße potenzielle Gefährdungen und Schädigungen bedingen können⁷ Zum Beispiel:

- Der Zugang zum Internet und zu sozialen Medien setzt Kinder dem Cybermobbing, der Pornographie und dem Cybergrooming aus. Viele Kinder besuchen Internet-Cafés, Computerclubs und Spiehallen/Gamingportale ohne angemessene Zugangsbeschränkungen oder wirksame Überwachungssysteme;
- Die zunehmende Beteiligung insbesondere von Jungen an gewalttätigen Videospiele scheint mit aggressivem Verhalten zusammenzuhängen, da die Spiele sehr fesselnd und interaktiv sind und gewalttätiges Verhalten belohnen. Da sie in der Regel wiederholt gespielt werden, wird das negative Lernen verstärkt und kann zu einer verminderten Sensibilität für den Schmerz und das Leiden anderer sowie zu aggressivem oder verletzendem Verhalten gegenüber anderen beitragen. Die wachsenden Möglichkeiten für Online-spiele, bei denen Kinder einem globalen Netzwerk von Nutzer_innen ohne

⁷ UNICEF, Sicherheit von Kindern im Internet: Globale Herausforderungen und Strategien. Technischer Bericht (Florenz, Innocenti Research Centre, 2012).

Filter oder Schutz ausgesetzt sein können, geben ebenfalls Anlass zur Sorge.

- Ein Großteil der Medien, insbesondere das Mainstream-Fernsehen, spiegelt die Sprache, die kulturellen Werte und die Kreativität der Vielfalt der Kulturen, die in der Gesellschaft existieren, nicht wider. Ein solches monokulturelles Fernsehen schränkt nicht nur die Möglichkeiten für alle Kinder ein, von der potenziellen Bandbreite kultureller Aktivitäten zu profitieren, sondern kann auch dazu dienen, einen geringeren Wert der nicht zum Mainstream gehörenden Kulturen zu bestätigen. Das Fernsehen trägt auch zum Verlust vieler Kinderspiele, -lieder und -reime bei, die traditionell von Generation zu Generation auf der Straße und auf dem Spielplatz weitergegeben werden;
- Es wird angenommen, dass die zunehmende Abhängigkeit von Bildschirmaktivitäten mit verringerter körperlicher Aktivität bei Kindern, Schlafstörungen, zunehmender Fettleibigkeit und anderen damit verbundenen Krankheiten zusammenhängt.

47. **Vermarktung und Kommerzialisierung des Spielens:** Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass viele Kinder und ihre Familien in zunehmendem Maße einer unregulierten Kommerzialisierung und Vermarktung durch Spielzeug- und Spielehersteller ausgesetzt sind. Eltern werden unter Druck gesetzt, eine wachsende Zahl von Produkten zu kaufen, die der Entwicklung ihrer Kinder schaden können oder im Widerspruch zum kreativen Spiel stehen, wie z.B. Produkte, die Fernsehprogramme mit etablierten Charakteren und Handlungssträngen bewerben, die die fantasievolle Erkundung behindern; Spielzeug mit Mikrochips, die das Kind zum passiven Beobachter machen; Bausätze mit einem vorher festgelegten Aktivitätsmuster; Spielzeug, das traditionelle Geschlechterstereotypen oder die frühe Sexualisierung von Mädchen fördert; Spielzeug, das gefährliche Teile oder Chemikalien enthält; realistisches Kriegsspielzeug und Kriegsspiele. Globales Marketing kann auch dazu führen, dass die Kinder weniger in das traditionelle kulturelle und künstlerische Leben ihrer Gemeinschaft eingebunden sind.

VII. Kinder, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, um ihre Rechte nach Artikel 31 zu verwirklichen

48. **Mädchen:** Eine Kombination aus erheblichen Belastungen durch häusliche Pflichten und die Betreuung von Geschwistern und Familienangehörigen, Schutzbedenken der Eltern, das Fehlen geeigneter Einrichtungen und kulturelle Annahmen, die die Erwartungen und das Verhalten der Mädchen einschränken, kann dazu führen, dass ihre Möglichkeiten, die in Artikel 31 vorgesehenen Rechte zu genießen, vor allem in der Jugend

eingeschränkt sind. Darüber hinaus dient die geschlechtsspezifische Differenzierung bei dem, was als Spiel für Mädchen und Jungen gilt und was von Eltern, Betreuer_innen, den Medien und den Designern/Herstellern von Spielen und Spielzeug weitgehend verstärkt wird, der Aufrechterhaltung der traditionellen geschlechtsspezifischen Rollenverteilung in der Gesellschaft. Es gibt Anzeichen dafür, dass Spiele für Jungen diese auf erfolgreiche Leistungen in einem breiten Spektrum von beruflichen und anderen Bereichen der modernen Gesellschaft vorbereiten, während Spiele für Mädchen diese dagegen eher auf die private Sphäre des Zuhauses und zukünftige Rollen als Ehefrauen und Mütter ausrichten. Heranwachsende Jungen und Mädchen werden oft davon abgehalten, sich an gemeinsamen Freizeitaktivitäten zu beteiligen. Darüber hinaus haben Mädchen in der Regel eine niedrigere Teilnahmequote an körperlichen Aktivitäten und organisierten Spielen als Folge entweder externer kultureller oder selbst auferlegter Ausgrenzung oder des Mangels an geeigneten Angeboten. Dieses Muster ist angesichts der nachgewiesenen physischen, psychologischen, sozialen und intellektuellen Vorteile, die mit der Teilnahme an sportlichen Aktivitäten verbunden sind, besorgniserregend.⁸ Angesichts dieser allgegenwärtigen weitreichenden Barrieren, die die Verwirklichung der Rechte von Mädchen nach Artikel 31 behindern, fordert der Ausschuss die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen Geschlechterstereotypen vorzugehen, die dazu dienen, Muster der Diskriminierung und Chancenungleichheit zu verstärken und zu verschärfen.

49. **Kinder, die in Armut leben:** Fehlender Zugang zu Einrichtungen, die Unfähigkeit, die Kosten für die Teilhabe zu tragen, gefährliche und vernachlässigte Stadtviertel, die Notwendigkeit zu arbeiten und ein Gefühl der Ohnmacht und Marginalisierung schließen die ärmsten Kinder von der Verwirklichung der in Artikel 31 vorgesehenen Rechte aus. Für viele kommen zu den Risiken für ihre Gesundheit und Sicherheit außerhalb des Hauses noch eine häusliche Umgebung hinzu, die keinen oder nur wenig Raum oder Möglichkeiten für Spiel und Erholung bietet. Vor allem Kinder ohne Eltern laufen Gefahr, ihre Rechte nach Artikel 31 zu verlieren; für Kinder, in Straßensituationen werden keine Spielmöglichkeiten geschaffen; sie werden häufig sogar aktiv von Stadtparks und Spielplätzen ferngehalten, setzen allerdings ihre eigene Kreativität ein, um die informelle Umgebung der Straße für Spielmöglichkeiten zu nutzen. Die Stadtbehörden müssen die Bedeutung von Parks und Spielplätzen für die Verwirklichung der in Artikel 31 vorgesehenen Rechte von Kindern, die in Armut leben, anerkennen und mit ihnen in einen Dialog über Polizei-, Planungs- und Entwicklungsinitiativen eintreten. Die Staaten müssen

⁸ UNESCO, Internationale Charta für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport, 1978.

Maßnahmen ergreifen, um allen Kindern sowohl den Zugang zu Kunst und Kultur und die damit verbundenen Optionen als auch Chancengleichheit hinsichtlich Spiel und Erholung zu gewährleisten.

50. **Kinder mit Behinderungen:** Vielfältige Barrieren erschweren Kindern mit Behinderungen den Zugang zu den in Artikel 31 festgelegten Rechten, einschließlich des Ausschlusses von der Schule und von informellen und gesellschaftlichen Bereichen, wo Freundschaften geschlossen werden und wo man spielt und sich erholt; häusliche Isolation; kulturelle Einstellungen und negative Stereotypen, die ein negatives Bild von Kindern mit Behinderungen vermitteln und sie ausgrenzen; physische Unzugänglichkeit u.a. von öffentlichen Räumen, Parks, Spielplätzen und -geräten, Kinos, Theatern, Konzertsälen, Sportanlagen und Arenen; Richtlinien, die sie aus Sicherheitsgründen von Sport- oder Kulturveranstaltungen ausschließen; Kommunikationsbarrieren und das Fehlen von Dolmetscher_innen und adaptiver Technologie; Mangel an barrierefreien Verkehrsmitteln. Kinder mit Behinderungen können auch in der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert werden, wenn nicht die Barrierefreiheit von Radio, Fernsehen, Computern und Tablets investiert wird, auch in Form von Hilfstechnologien. Der Ausschuss begrüßt in diesem Zusammenhang Artikel 30 der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der die Verpflichtungen der Vertragsstaaten betont, sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Spiel-, Erholungs-, Sport- und Freizeitaktivitäten, auch im Regelschulsystem, wie andere Kinder haben. Es sind proaktive Maßnahmen erforderlich, um Barrieren abzubauen und den Zugang zu und die Verfügbarkeit von inklusiven Möglichkeiten für Kinder mit Behinderungen zur Teilnahme an all diesen Aktivitäten zu fördern.⁹

51. **Kinder in Einrichtungen:** Viele Kinder verbringen ihre gesamte oder einen Teil ihrer Kindheit in Einrichtungen wie unter anderem Wohnheimen und Schulen, Krankenhäusern, Haftanstalten, Untersuchungsgefängnissen und Flüchtlingsheimen, wo die Möglichkeiten zum Spielen, zur Erholung und zur Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben eingeschränkt oder verweigert werden können. Der Ausschuss betont die Notwendigkeit, dass die Staaten auf die De-Institutionalisierung von Kindern hinarbeiten; bis dieses Ziel erreicht ist, sollten die Staaten jedoch Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle diese Einrichtungen sowohl Räume als auch Gelegenheiten für Kinder garantieren, mit Gleichaltrigen in der Gemeinschaft zusammenzukommen, zu spielen und an Spielen, körperlicher Betätigung sowie am kulturellen und künstlerischen Leben teilzuhaben. Solche Maßnahmen sollten sich nicht auf obligatorische oder

⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 9 (2006) zu den Rechten von Kindern mit Behinderungen.

organisierte Aktivitäten beschränken; es bedarf einer sicheren und anregenden Umgebung, in der Kinder frei spielen und sich erholen können. Wo immer möglich, sollten Kindern diese Möglichkeiten innerhalb der örtlichen Gemeinschaften geboten werden. Kinder, die für längere Zeit in Einrichtungen leben, benötigen auch geeignete Literatur, Zeitschriften und Zugang zum Internet sowie Unterstützung, damit sie diese Ressourcen nutzen können. Die Verfügbarkeit von Zeit, geeignetem Raum, angemessenen Ressourcen und Geräten, geschultem und motiviertem Personal und die Bereitstellung von zweckgebundenen Budgets sind erforderlich, um die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit jedes Kind, das in einer Einrichtung lebt, seine Rechte nach Artikel 31 verwirklichen kann.

52. Kinder aus indigenen und Minderheitengemeinschaften: Ethnische, religiöse, rassische oder Kastendiskriminierung kann dazu dienen, Kinder von der Verwirklichung ihrer Rechte nach Artikel 31 auszuschließen. Feindseligkeit, Assimilierungsmaßnahmen, Ablehnung, Gewalt und Diskriminierung können dazu führen, dass Kinder aus indigenen Gemeinschaften und Minderheiten daran gehindert werden, ihre eigenen kulturellen Praktiken, Rituale und Feste zu pflegen, sowie zusammen mit anderen Kindern an Sport, Spielen, kulturellen Aktivitäten, Spiel und Erholung teilzunehmen. Die Staaten sind verpflichtet, das Recht von Minderheitengruppen am Kultur- und Freizeitleben der Gesellschaft, in der sie leben, teilzunehmen sowie ihre eigene Kultur zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.¹⁰ Kinder aus indigenen Gemeinschaften haben jedoch auch das Recht, Kulturen jenseits der Grenzen ihrer eigenen Familientraditionen zu erleben und zu erforschen. Kunst und Kulturprogramme müssen auf Inklusion, Partizipation und Nicht-Diskriminierung basieren.

53. Kinder in Konfliktsituationen, in humanitären Notlagen und bei Naturkatastrophen: Den in Artikel 31 vorgesehenen Rechten wird in Konflikt- oder Katastrophensituationen oft nur ein nachrangiger Stellenwert gegenüber der Bereitstellung von Nahrung, Unterkunft und Medikamenten eingeräumt. In diesen Situationen können jedoch Gelegenheiten zum Spielen, zur Erholung und zu kulturellen Aktivitäten eine bedeutende therapeutische und rehabilitierende Rolle spielen, um Kindern zu helfen, nach der Erfahrung von Verlust, Entwurzelung und Trauma wieder ein Gefühl von Normalität und Freude zu entwickeln. Spiel, Musik, Poesie oder Theater können Flüchtlingskindern ebenso wie Kindern, die z.B. Trauer, Gewalt, Missbrauch oder Ausbeutung erlebt haben, dabei helfen, emotionales Leid zu überwinden und die Kontrolle

¹⁰ Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (Resolution 61/295 der Generalversammlung, Anhang).

über ihr Leben wiederzuerlangen. Solche Aktivitäten können ihnen ein Gefühl der Identität zurückgeben, ihnen helfen, dem Geschehenen einen Sinn zu geben, und ihnen ermöglichen, Spaß und Freude zu erleben. Die Teilnahme an kulturellen oder künstlerischen Aktivitäten sowie an Spiel und Erholung bietet Kindern die Möglichkeit, sich auf eine gemeinsame Erfahrung einzulassen, Selbstwertgefühl wieder aufzubauen, ihre eigene Kreativität zum Zuge kommen zu lassen und ein Gefühl der Verbundenheit und Zugehörigkeit zu entwickeln. Spielumgebungen bieten den Beobachter_innen auch die Möglichkeit, Kinder zu identifizieren, die unter den schädigenden Auswirkungen von Konflikten leiden.

VIII. Verpflichtungen der Vertragsstaaten

54. Artikel 31 erlegt den Vertragsstaaten drei Verpflichtungen auf, um zu gewährleisten, dass die von ihm abgedeckten Rechte von jedem Kind ohne Diskriminierung wahrgenommen werden:

- (a) Die Achtungspflicht verpflichtet die Vertragsstaaten, sich weder unmittelbar noch mittelbar in den Genuss der in Artikel 31 vorgesehenen Rechte einzumischen;
- (b) Die Schutzverpflichtung verlangt von den Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Dritte in die Rechte nach Artikel 31 eingreifen;
- (c) Die Gewährleistungspflicht verlangt von den Vertragsstaaten, die erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen, gerichtlichen, finanziellen, fördernden und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die volle Ausübung der in Artikel 31 vorgesehenen Rechte zu erleichtern, indem sie Schritte unternehmen, um alle erforderlichen Dienstleistungen, Vorkehrungen und Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

55. Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sieht die schrittweise Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte vor und anerkennt die Probleme, die sich aus den begrenzten Ressourcen ergeben, erlegt aber dennoch den Vertragsstaaten die spezifische und fortdauernde Verpflichtung auf, selbst dann, wenn die Ressourcen nicht ausreichen, „sich darum zu bemühen, unter den gegebenen Umständen den größtmöglichen Genuss der einschlägigen Rechte zu gewährleisten“.¹¹ Somit sind keine regressiven Maßnahmen in Bezug auf die Rechte nach Artikel 31 zulässig. Um einen solchen Schritt zu unternehmen, müsste der Staat nachweisen, dass er alle Alternativen sorgfältig abgewogen hat, einschließlich der

¹¹ Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (1990) über die Rechtsnatur der Verpflichtungen der Vertragsstaaten, Absatz 11.

hinreichenden Gewichtung der von Kindern geäußerten Ansichten zu dieser Frage, und dass die Entscheidung unter Berücksichtigung aller anderen in der Konvention vorgesehenen Rechte gerechtfertigt war.

56. Die Verpflichtung zur Achtung schließt die Verabschiedung spezifischer Maßnahmen ein, die darauf abzielen, dass das Recht jedes Kindes, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, auf Verwirklichung seiner Rechte nach Artikel 31 gewahrt bleibt. Solche Maßnahmen können sein:

(a) **Unterstützung für Betreuungspersonen:** In Übereinstimmung mit Artikel 18 Absatz 2 des Übereinkommens sollten Eltern und Betreuungspersonen Anleitung, Unterstützung und Hilfen im Hinblick auf die Rechte nach Artikel 31 erhalten. Eine solche Unterstützung könnte in Form von praktischer Anleitung erfolgen, z. B. in der Frage, wie man Kindern beim Spielen Gehör schenkt; wie man Umgebungen schafft, die das Spiel der Kinder fördern; wie man Kindern erlaubt, frei zu spielen, und wie man mit Kindern spielt. Angesprochen werden könnte auch, wie wichtig es ist, Kreativität und Geschicklichkeit zu fördern und Sicherheit und Entdeckung in Balance zu halten, sowie der Stellenwert des Spielens für die Entwicklung des Kindes und des geführten Umgangs mit Kultur, Kunst und Freizeit.

(b) **Bewusstseinsbildung:** Die Staaten sollten in Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit weit verbreiteten kulturellen Haltungen investieren, die den in Artikel 31 vorgesehenen Rechten einen geringen Wert beimessen, darunter:

- Öffentliches Bewusstsein für das Recht auf Spiel, Erholung, Ruhe, Freizeit und Teilhabe an kulturellen und künstlerischen Aktivitäten für Jungen und Mädchen aller Altersgruppen und dessen Stellenwert als Beitrag zur Freude an der Kindheit, zur Förderung der optimalen Entwicklung des Kindes und zur Schaffung positiver Lernumgebungen;
- Maßnahmen zur Bekämpfung der weit verbreiteten negativen Einstellungen, insbesondere gegenüber Jugendlichen, die zu Einschränkungen der Möglichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Artikel 31 führen. Insbesondere sollten Möglichkeiten für Kinder geschaffen werden, sich in den Medien selbst zu vertreten.

57. Die Schutzpflicht erfordert, dass die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Dritte in die in Artikel 31 vorgesehenen Rechte eingreifen oder diese einschränken. Dementsprechend sind die Staaten verpflichtet, sicherzustellen:

(a) **Nicht-Diskriminierung:** Der Gesetzgeber ist verpflichtet, jedem Kind ohne jegliche Diskriminierung Zugang zu allen Freizeit-, Kultur- und Kunstumgebungen zu gewährleisten; dies umfasst öffentliche und private Räume, Naturräume, Parks,

Spielplätze, Sportstätten, Museen, Kinos, Bibliotheken, Theater sowie kulturelle Aktivitäten, Dienstleistungen und Veranstaltungen;

(b) **Regulierung nichtstaatlicher Akteure:** Es sollten Gesetze, Verordnungen und Richtlinien erlassen und mit die dazu erforderlichen Haushaltsmittel und wirksamen Mechanismen zur Überwachung und Durchsetzung bereitgestellt werden, um sicherzustellen, dass alle Akteure der Zivilgesellschaft einschließlich des Unternehmenssektors unter anderem die Bestimmungen von Artikel 31 einhalten:

- Beschäftigungsschutz für alle Kinder zur Gewährleistung einer angemessenen Beschränkung der Art, der Stunden und Tage der Arbeit, der Ruhezeiten und der Einrichtungen für Erholung und Ruhepausen im Einklang mit ihren sich entwickelnden Fähigkeiten zu gewährleisten. Die Staaten werden auch ermutigt, die IAO-Übereinkommen Nr. 79, 90, 138 und 182¹² zu ratifizieren und umzusetzen;
- Festlegung von Sicherheits- und Zugänglichkeitsstandards für alle Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Spielzeuge und Spielgeräte;
- Verpflichtungen zur Aufnahme von Bestimmungen und Möglichkeiten für die Verwirklichung der Rechte nach Artikel 31 in Vorschlägen zur städtischen und ländlichen Entwicklung;
- Schutz vor kulturellem, künstlerischem oder Unterhaltungsmaterial, das dem Wohlergehen von Kindern abträglich sein könnte, einschließlich Schutz- und Klassifizierungssystemen für Medien, Rundfunk und Film, unter Berücksichtigung der Bestimmungen sowohl von Artikel 13 über die Meinungsfreiheit als auch von Artikel 18 über die Verantwortung der Eltern;
- Einführung von Verboten für die Herstellung von realistischen Kriegsspielen und Kriegsspielzeug für Kinder;

(c) **Schutz der Kinder vor Schaden:** Für alle Fachleute, die in den Bereichen Spiel, Freizeit, Sport, Kultur und Kunst mit Kindern arbeiten, müssen Strategien, Verfahren, Berufsethik, Kodizes und Standards für den Kinderschutz eingeführt und durchgesetzt werden. Es muss auch die Notwendigkeit anerkannt werden, Kinder vor potenziellem Schaden zu schützen, der ihnen von anderen Kindern bei der

¹² IAO-Übereinkommen Nr. 79 - Nachtarbeit junger Menschen (nichtindustrielle Berufe); Nr. 90 - Nachtarbeit junger Menschen (Industrie); Nr. 138 - Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung; Nr. 182 - Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Ausübung ihrer Rechte nach Artikel 31¹³ zugefügt werden kann;

(d) **Online-Sicherheit:** Es sollten Maßnahmen zur Förderung des Online-Zugangs und der Online-Zugänglichkeit sowie der Sicherheit für Kinder eingeführt werden. Dazu sollte gehören, dass Kinder befähigt und aufgeklärt werden, damit sie sicher online handeln, sich selbstbewusst und verantwortungsvoll in digitalen Umgebungen bewegen und etwaigen Missbrauch bzw. unangemessene Aktivitäten melden können. Es sind zudem Maßnahmen erforderlich, um mithilfe von Gesetzen und internationaler Zusammenarbeit zu verhindern, dass Missbrauch ungestraft bleibt; um den Zugang zu schädlichen oder für Erwachsene gedachten Materialien oder Gaming-Netzwerken zu beschränken; die Information von Eltern, Lehrer_innen und politischen Entscheidungsträger_innen zu verbessern, um ihr Bewusstsein für den potenziellen Schaden durch Gewaltspiele zu schärfen und Strategien zur Förderung sicherer und ansprechender Optionen für Kinder zu entwickeln;

(e) **Sicherheit nach Konflikten:** In Situationen nach Konflikten und Katastrophen sollten aktive Maßnahmen ergriffen werden, um die Rechte nach Artikel 31 wiederherzustellen und zu schützen, unter anderem

- Ermutigung zu Spiel und kreativem Ausdruck zur Förderung von Resilienz und zur psychischen Genesung;
- Schaffung oder Wiederherstellung von sicheren Räumen, einschließlich Schulen, in denen Kinder als Teil der Normalisierung ihres Lebens an Spiel und Erholung teilnehmen können;
- In Gebieten, in denen Landminen eine Bedrohung für die Sicherheit von Kindern darstellen, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die vollständige Räumung von Landminen und Streubomben aus allen betroffenen Gebieten sicherzustellen;¹⁴

(f) **Marketing und Medien:** Es sollten Maßnahmen eingeleitet werden, zur:

- Überprüfung der Regelungen bezüglich der Kommerzialisierung von Spielzeug und Spielen für Kinder, auch durch Kinderfernsehprogramme und direkt damit verbundene Werbung, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen, die Gewalt verherrlichen, Mädchen oder Jungen sexualisieren und

¹³ Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011) über das Recht des Kindes auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt.

¹⁴ Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V zum Übereinkommen über bestimmte konventionelle Waffen).

Stereotypen in Bezug auf Geschlechterrollen sowie Behinderungen verstärken;

- Begrenzung der Werbezeiten während der Hauptsendezeiten für Kinder;

(g) **Beschwerdemechanismen:** Unabhängige, wirksame, sichere und zugängliche Mechanismen müssen vorhanden sein, damit Kinder Beschwerden einreichen und Rechtsmittel einlegen können, wenn ihre Rechte nach Artikel 31 verletzt werden.¹⁵ Kinder müssen wissen, bei wem sie sich beschweren können und wie (in welchem Verfahren) dies zu tun ist. Die Staaten werden ermutigt, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (OPIC) zu unterzeichnen und zu ratifizieren, das es einzelnen Kindern ermöglicht, Beschwerden über Verletzungen einzureichen.

58. Die Gewährleistungspflicht erfordert, dass die Vertragsstaaten ein breites Spektrum von Maßnahmen ergreifen, um die Erfüllung aller in Artikel 31 vorgesehenen Rechte sicherzustellen. In Übereinstimmung mit Artikel 12 der Konvention sollen alle derartigen Maßnahmen auf nationaler ebenso wie auf lokaler Ebene einschließlich Planung, Entwurf, Entwicklung, Durchführung und Überwachung in Zusammenarbeit mit den Kindern selbst sowie mit NGOs und gemeindebasierten Organisationen entwickelt werden, zum Beispiel durch Kinderclubs und -vereinigungen, gesellschaftliche Kunst- und Sportgruppen, repräsentative Organisationen von Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen, Vertreter von Minderheitengemeinschaften und Spielorganisationen.¹⁶ Dabei ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

(a) **Gesetzgebung und Planung:** Der Ausschuss ruft die Staaten dazu auf, die Einführung von Gesetzen in Erwägung zu ziehen, um die Rechte nach Artikel 31 für jedes Kind zu gewährleisten, zusammen mit einem Zeitplan für deren Umsetzung. Diese Rechtsvorschriften sollten das Prinzip der Angemessenheit berücksichtigen – alle Kinder sollten ausreichend Zeit und Raum zur Ausübung dieser Rechte erhalten. Es sollte auch in Erwägung gezogen werden, für Artikel 31 einen eigenen Plan, eine eigene Politik oder einen eigenen Rahmen zu entwickeln oder ihn in einen nationalen Aktionsplan für die Umsetzung der Konvention zu integrieren. Ein solcher Plan sollte sich mit den Auswirkungen von Artikel 31 auf Jungen und Mädchen aller Altersgruppen sowie auf Kinder in Randgruppen und Gemeinschaften

¹⁵ Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2002) über die Rolle unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes.

¹⁶ Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) über das Recht des Kindes auf Gehör.

befassen; er sollte auch anerkennen, dass die Gewährung von Zeit und Raum für die selbstbestimmte Aktivität von Kindern ebenso wichtig ist wie die Bereitstellung von Einrichtungen und Möglichkeiten für organisierte Aktivitäten;

(b) **Datenerhebung und Forschung:** Es müssen Indikatoren für die Einhaltung sowie Mechanismen zur Überwachung und Bewertung der Umsetzung entwickelt werden, um die Rechenschaftspflicht gegenüber Kindern bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 31 zu gewährleisten. Die Staaten müssen bevölkerungsbezogene, nach Alter, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit und Behinderung disaggregierte Daten erheben, um ein Verständnis für den Umfang und die Art des Engagements von Kindern in Spiel, Freizeit sowie Kunst und Kultur zu gewinnen. Solche Informationen sollten in Planungsprozesse einfließen und die Grundlage für die Erfassung von Fortschritten bei der Umsetzung bilden.

Forschungsbedarf besteht auch im Hinblick auf den Alltag von Kindern und ihren Bezugspersonen und die Auswirkungen der Wohn- und Nachbarschaftsbedingungen, um zu verstehen, wie sie die lokale Umgebung nutzen, auf welche Barrieren sie bei der Wahrnehmung der Rechte nach Artikel 31 stoßen, welche Ansätze sie zur Überwindung dieser Barrieren verfolgen und welche Maßnahmen erforderlich sind, um eine bessere Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen. Eine solche Forschung muss die Kinder selbst aktiv einbeziehen, einschließlich der Kinder aus den am stärksten marginalisierten Gemeinschaften;

(c) **Ressortübergreifende Zusammenarbeit in nationalen und kommunalen Behörden:** Die Planung von Spiel- und Freizeitaktivitäten sowie kulturellen und künstlerischen Aktivitäten erfordert einen breiten und umfassenden Ansatz, der die ressortübergreifende Zusammenarbeit und Rechenschaftspflicht zwischen nationalen, regionalen und kommunalen Behörden einschließt. Zu den zuständigen Ressorts gehören nicht nur diejenigen, die sich direkt mit Kindern befassen, wie Gesundheit, Bildung, Sozialdienste, Kinderschutz, Kultur, Erholung und Sport, sondern auch diejenigen, die sich mit Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Wohnungswesen, Grünanlagen, Beförderung, Umwelt und Stadtplanung befassen, die alle erheblichen Einfluss auf die Schaffung von Umgebungen haben, in denen Kinder ihre Rechte nach Artikel 31 verwirklichen können;

(d) **Budgets:** Die Budgets sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass die Zuweisung für Kinder in Bezug auf kulturelle, künstlerische, sportliche, Freizeit- und Spielaktivitäten inklusiv ist und mit ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung übereinstimmt und das Angebot für Kinder über alle Altersgruppen verteilt wird, zum Beispiel: finanzielle Unterstützung für die Herstellung und Verbreitung von

Kinderbüchern, -zeitschriften und -zeitungen; verschiedene formale und nicht formale künstlerische Ausdrucksformen für Kinder; zugängliche Ausrüstung und Gebäude und öffentliche Räume; Mittel für Einrichtungen wie Sportvereine oder Jugendzentren. Zu berücksichtigen sind die Kosten für Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Zugang für die am stärksten marginalisierten Kinder zu gewährleisten, einschließlich der Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um einen gleichberechtigten Zugang für Kinder mit Behinderungen zu gewährleisten;

(e) **Universelles Design:**¹⁷ Investitionen in universelles Design sind notwendig im Hinblick auf Spiel-, Freizeit-, Kultur-, Kunst- und Sporteinrichtungen, Gebäude, Ausrüstungen und Dienstleistungen, im Einklang mit den Verpflichtungen zur Förderung der Inklusion und zum Schutz von Kindern mit Behinderungen vor Diskriminierung. Die Staaten sollten mit nichtstaatlichen Akteuren zusammenarbeiten, um die Umsetzung des universellen Designs bei der Planung und Gestaltung aller Materialien und Veranstaltungsorte zu gewährleisten, z.B. barrierefreie Zugänge, die von Rollstuhlfahrer_innen benutzt werden können, und inklusives Design für Spielumgebungen, auch in Schulen;

(f) **Kommunale Planung:** Die Kommunalverwaltungen sollten die Bereitstellung von Spiel- und Freizeiteinrichtungen prüfen, um einen gleichberechtigten Zugang für alle Gruppen von Kindern zu gewährleisten und dabei die Auswirkungen auf Kinder bewerten. In Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach Artikel 31 muss bei der öffentlichen Planung der Schaffung von Umgebungen, die das Wohl des Kindes fördern, Vorrang eingeräumt werden. Um die erforderlichen kinderfreundlichen städtischen und ländlichen Umgebungen zu schaffen, sind unter anderem folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Verfügbarkeit von inklusiven Parks, Gemeindezentren, Sport- und Spielplätzen, die sicher und für alle Kinder zugänglich sind;
- Schaffung eines sicheren Lebensumfelds für freies Spiel, einschließlich der Gestaltung von Zonen, in denen Spieler_innen, Fußgänger_innen und Radfahrer_innen Vorrang haben;
- Maßnahmen der öffentlichen Sicherheit zum Schutz von Spiel- und

¹⁷ Der Begriff "universelles Design" (Universal Design) wurde von Ronald Mace geprägt und beschreibt das Konzept, alle Produkte und die gebaute Umwelt so zu gestalten, dass sie ästhetisch sind und von allen Menschen unabhängig von ihrem Alter, ihren Fähigkeiten oder ihrem Lebensstand so weit wie möglich genutzt werden können; siehe auch Artikel 4 Absatz 1 (f) des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Erholungsgebieten vor Einzelpersonen oder Gruppen, die die Sicherheit von Kindern bedrohen;

- Bereitstellung des Zugangs zu landschaftlich gestalteten Grünflächen, großen Freiflächen und Naturräumen für Spiel und Erholung, mit sicheren, erschwinglichen und zugänglichen Verkehrsmitteln;
- Maßnahmen für den Straßenverkehr, einschließlich Geschwindigkeitsbegrenzungen, Belastungsgrenzwerten für Schadstoffe, Querungshilfen an Schulen, Ampeln und verkehrsberuhigte Zonen, um das Recht der Kinder auf sicheres Spielen innerhalb ihrer örtlichen Gemeinschaften zu gewährleisten;
- Bereitstellung von Vereinen, Sporteinrichtungen, organisierten Spielen und Aktivitäten für Mädchen und Jungen jeden Alters und aus allen Gemeinschaften;
- Spezielle und erschwingliche kulturelle Aktivitäten für Kinder aller Altersgruppen und aus allen Gemeinschaften, einschließlich Theater, Tanz, Musik, Kunstausstellungen, Büchereien und Kinos. Ein solches Angebot sollte Gelegenheiten für Kinder umfassen, ihre eigenen kulturellen Formen zu produzieren und zu schaffen, sowie den Kontakt zu Aktivitäten, die Erwachsene speziell für Kinder gestalten;
- Überprüfung aller Kulturleitlinien, -programme und -institutionen auf ihre Zugänglichkeit und Relevanz für alle Kinder, um zu gewährleisten, dass sie die Bedürfnisse und Bestrebungen von Kindern berücksichtigen und deren aufkeimenden kulturellen Praktiken unterstützen;

(g) **Schulen:** Das pädagogische Umfeld sollte bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel 31 eine wichtige Rolle spielen. Dazu gehören:

- **bauliche Rahmenbedingungen:** Die Vertragsstaaten sollten bestrebt sein, die Bereitstellung angemessener Innen- und Außenräume zur Unterstützung von spielerischen Aktivitäten, Sport, Spielen und Theater während und außerhalb der Schulzeiten sicherzustellen; aktive Förderung der Chancengleichheit von Mädchen und Jungen beim Spielen; angemessene sanitäre Einrichtungen für Jungen und Mädchen; sichere Spielplätze, Spiellandschaften und Spielgeräte, die ordnungsgemäß und regelmäßig inspiziert werden; Spielplätze mit geeigneten Begrenzungen; Geräte und Räume, die so gestaltet sind, dass alle Kinder, einschließlich Kinder mit Behinderungen, gleichberechtigt teilhaben können; Spielbereiche, die

Möglichkeiten für alle Spielformen bieten; Lage und Gestaltung von Spielbereichen mit angemessenem Schutz und unter Einbeziehung der Kinder in die Gestaltung und Entwicklung;

- **Tagesstruktur:** Die Vorschriften sollten auch für die Hausaufgaben eine angemessene Zeit während des Tages vorsehen, damit die Kinder entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand ausreichend Gelegenheit zum Ausruhen und Spielen haben;

- **Lehrpläne:** In Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach Artikel 29 bezüglich der Bildungsziele ist im Rahmen des Schullehrplans den Kindern ausreichend Zeit und Sachkenntnis zu widmen, damit sie lernen, an kulturellen und künstlerischen Aktivitäten wie Musik, Theater, Literatur, Poesie und Kunst sowie Sport und Spiel teilzunehmen und diese selbst ausüben zu können;¹⁸

- **Erziehungspädagogik:** Lernumgebungen sollten aktiv und partizipativ sein und vor allem in den ersten Jahren spielerische Aktivitäten und Formen der Beschäftigung anbieten;

(h) **Ausbildung und Kapazitätsaufbau:** Alle Fachleute, die mit oder für Kinder arbeiten oder deren Arbeit sich auf Kinder auswirkt (Regierungsbeamte_innen, Erzieher_innen, Gesundheitsfachleute, Sozialarbeiter_innen, Frühförderungs- und Betreuungspersonal, Planer_innen und Architekt_innen usw.), sollten eine systematische und fortlaufende Schulung über die Menschenrechte von Kindern erhalten, einschließlich der in Artikel 31 verankerten Rechte. Diese Schulungen sollten auch Anleitungen zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines Umfelds umfassen, in dem die Rechte nach Artikel 31 von allen Kindern am wirksamsten verwirklicht werden können.

59. **Internationale Zusammenarbeit:** Der Ausschuss fördert die internationale Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der in Artikel 31 vorgesehenen Rechte durch das aktive Engagement von Organisationen der Vereinten Nationen, darunter UNICEF, UNESCO, UNHCR, UN Habitat, UNOSDP, UNDP, UNEP und WHO, sowie von internationalen, nationalen und lokalen NGOs.

¹⁸ Allgemeine Bemerkung Nr.1 (2001) über die Bildungsziele.

IX. Verbreitung

60. Der Ausschuss empfiehlt den Vertragsstaaten, diese allgemeine Bemerkung innerhalb der Regierungs- und Verwaltungsstrukturen, bei Eltern, anderen Betreuer_innen, Kindern, Berufsverbänden, Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft im Allgemeinen weit zu verbreiten. Alle Verbreitungskanäle, einschließlich der Printmedien, des Internets und der eigenen Kommunikationsmittel der Kinder, sollten genutzt werden. Dazu ist eine Übersetzung in die relevanten Sprachen erforderlich, einschließlich Gebärdensprache, Blindenschrift und Formate in Leichter Sprache für Kinder mit Behinderungen. Es erfordert auch die Bereitstellung kulturell angemessener und kinderfreundlicher Versionen.

61. Die Vertragsstaaten werden auch aufgerufen, dem Ausschuss für die Rechte des Kindes umfassend über die Maßnahmen zu berichten, die sie ergriffen haben, um die vollumfängliche Umsetzung von Artikel 31 für alle Kinder zu fördern.